

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2025/7/17 8Ob614/91;
8Ob514/92; 9Ob3/17g; 9Ob66/22d;
9Ob40/24h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1991

Norm

FamRAngIV §7

Rechtssatz

Die auf Grund des § 7 FamRAngIVO erfolgte Anordnung einer zwangsweisen Blutabnahme ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Sie stellt jedoch zweifellos einen Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen dar. Es muß ihre offenbare Notwendigkeit zur Klärung des Sachverhaltes verlangt werden. Die auf Grund des Paragraph 7, FamRAngIVO erfolgte Anordnung einer zwangsweisen Blutabnahme ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Sie stellt jedoch zweifellos einen Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen dar. Es muß ihre offenbare Notwendigkeit zur Klärung des Sachverhaltes verlangt werden.

Entscheidungstexte

- RS0058782">8 Ob 614/91
Entscheidungstext OGH 27.06.1991 8 Ob 614/91
Veröff: ZfRV 1993,253
- RS0058782">8 Ob 514/92
Entscheidungstext OGH 29.10.1992 8 Ob 514/92
Auch; Beisatz: Der bloße Wunsch des Klägers, sich "Klarheit zu verschaffen", reicht für eine Bestreitungsklage nicht aus. (T1)
- RS0058782">9 Ob 3/17g
Entscheidungstext OGH 24.03.2017 9 Ob 3/17g
Vgl auch; Beisatz: Die Mitwirkung im Abstammungsverfahren nach § 85 Abs 1 AußStrG ist erforderlich, wenn sie zur Klärung des Sachverhalts offenbar notwendig ist. (T2)
- RS0058782">9 Ob 66/22d
Entscheidungstext OGH 31.08.2022 9 Ob 66/22d
Vgl; Beisatz: Allgemein wird angenommen, dass die Mitwirkung im Abstammungsverfahren gemäß § 85 Abs 1 AußStrG dann erforderlich ist, wenn sie im konkreten Fall geboten ist. Ob dies der Fall ist, lässt sich nur nach den Umständen des Falls beurteilen. (T3)
- RS0058782">9 Ob 40/24h
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 17.07.2025 9 Ob 40/24h
Beisatz wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0058782

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at